

Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung - AuslZuschlV)

AuslZuschlV

Ausfertigungsdatum: 17.08.2010

Vollzitat:

"Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 858) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 1.6.2022 I 858

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1 Bemessungsgrundlage für den Auslandszuschlag und Zuordnung der Dienstorte zu den Zonenstufen

(1) Bei Anwärterinnen und Anwärtern bemisst sich der Auslandszuschlag nicht nach dem zustehenden Grundgehalt, sondern nach dem zustehenden Anwärtergrundbetrag, dem zustehenden Anwärtererhöhungsbetrag und dem zustehenden Anwärtersonderzuschlag.

(2) Die Dienstorte, an denen sich eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden nach Maßgabe der Anlage 1 den Zonenstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 nicht aufgeführten Dienstortes richtet sich nach der Zuordnung derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt. Abweichend von Satz 2 werden die Dienstorte, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, den dort ausgewiesenen Zonenstufen zugeordnet.

§ 1a Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf die Ehegattin oder den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf Verheiratete beziehen, gelten entsprechend für Verpartnerte.

§ 2 Zuschlag zum Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Als monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen können zusätzlich zum Auslandszuschlag gezahlt werden:

1. bis zu 300 Euro, wenn es sich um einen Dienstort mit einer außerordentlich hohen Rate an Gewaltdelikten handelt,
2. bis zu 400 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines örtlichen bewaffneten Konflikts oder unmittelbar von einer Naturkatastrophe, einer von Menschen verursachten Katastrophe oder einer Epidemie betroffen ist,
3. bis zu 600 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts betroffen ist und die staatliche Ordnung stark beeinträchtigt ist oder wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienstort auf Grund von organisiertem gewaltsamem Widerstand oder Terror besonders gefährdet sind,

4. bis zu 700 Euro, wenn der Dienort unmittelbar und gegenwärtig von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist und die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen beispielsweise durch Kampfhandlungen, Luftangriffe oder Raketenbeschuss konkret gefährdet sind,
5. bis zu 500 Euro, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienort von kurzfristig auftretenden zusätzlichen materiellen Belastungen betroffen sind.

Den Zuschlag erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten nur, wenn sie für diesen Dienort Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben. Er wird während eines Heimaturlaubs, eines Erholungsurlaubs und sonstiger Abwesenheit vom Dienort nicht gezahlt, außer in Fällen besonderer fürsorglicher Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge von bis zu vier aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent,

1. sofern sich die Person an dem Dienort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorübergehend aufhält und
2. soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen 700 Euro monatlich nicht überschreiten.

(2) Um eine den Anforderungen entsprechende Besetzung eines Dienstpostens im Ausland sicherzustellen, kann ein Zuschlag von bis zu 500 Euro monatlich festgesetzt werden, wenn der Dienstposten wegen außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen nicht mit einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Die Gründe für die Gewährung des Zuschlags sind zu dokumentieren. Der Zuschlag wird nur der Person gewährt, mit der der Dienstposten besetzt wird. Er wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel so lange gezahlt, wie die Person den Dienstposten innehat, längstens aber vier Jahre. Er wird auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Dienort gezahlt.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander gewährt werden. Übersteigt die Summe der Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 den Betrag von 700 Euro je beschäftigte Person und Monat, ist der Zuschlag nach Absatz 2 zu kürzen. Die Zuschläge unterliegen dem Kaufkraftausgleich.

(4) Die oberste Dienstbehörde setzt die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 und die Zeiträume, für die die Zuschläge gewährt werden, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen fest. Wird ein Zuschlag nach Absatz 1 im Ressorteinvernehmen durch das Auswärtige Amt festgesetzt, können andere oberste Dienstbehörden den festgesetzten Zuschlag ohne erneute Einholung des Ressorteinvernehmens für ihren Geschäftsbereich übernehmen.

§ 3 Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung

Teilen sich Ehegatten, die auf Grund unterschiedlicher Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen unterschiedlichen Grundgehaltsspannen nach der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen sind, einen Arbeitsplatz, richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Grundgehaltsspanne der oder des höher besoldeten Berechtigten.

§ 4 Erhöhter Auslandszuschlag

(1) Maßgebliche Dienstbezüge für den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
3. die Amts- und Stellenzulagen,
4. der Auslandszuschlag für die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.

(2) Bei einer befristeten Verwendung im Ausland informiert die entsendende Dienststelle die für die Besoldungsfestsetzung zuständige Stelle, wenn die Frist des § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt ist. Dienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet worden sind, sind berücksichtigungsfähig.

§ 5 Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete

(1) Verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten einen um 18,6 Prozent ihres Grundgehalts erhöhten Auslandszuschlag, höchstens jedoch 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14. Der Erhöhungsbetrag ist zugunsten der Ehegattin oder des Ehegatten zu verwenden

1. als freiwillige Einzahlung
 - a) in die gesetzliche Rentenversicherung,
 - b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder
 - c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
2. für die Zahlung des Versorgungszuschlags oder
3. als Beitrag für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, welche eine lebenslange monatliche Leibrente für die Ehegattin oder den Ehegatten vorsieht und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Ehegattin oder des Ehegatten ausgezahlt wird oder die Voraussetzungen des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllt.

(2) Der erhöhte Auslandszuschlag nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger von Auslandsdienstbezügen

1. mit ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin am ausländischen Dienstort einen gemeinsamen Haushalt führt und Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes hat und
2. nachweist, dass mindestens 90 Prozent des Erhöhungsbetrags nach Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.

(3) Die Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags ist mit der Auflage zu verbinden, die Bezügestelle unverzüglich zu unterrichten, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 betragsmäßig verringert, unterbrochen oder eingestellt wird. Sofern die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterschreitung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Unabhängig von Satz 2 überprüft die Bezügestelle die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 ab der ersten Festsetzung alle fünf Jahre. Sofern zum Zeitpunkt der Überprüfung die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Überprüfung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Stehen zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Auslandsdienstbezüge zu, prüft die Bezügestelle die Verwendung bei der nächsten Entscheidung über eine erneute Gewährung des Erhöhungsbetrags und der Fünfjahreszeitraum beginnt erneut zu laufen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der erhöhte Auslandszuschlag auch dann gewährt werden, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 durch eine dienstliche Erklärung der Empfängerin oder des Empfängers der Auslandsdienstbezüge bestätigt wird, die von dem Ehegatten oder der Ehegattin mit unterschrieben ist, und der Ehegatte oder die Ehegattin am 1. Januar 2020 das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Im Falle des § 53 Absatz 6 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Auslandszuschlags von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland die Vorlage einer von der Ehegattin oder dem Ehegatten mit unterschriebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie oder er über die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an den Empfänger oder die Empfängerin der Auslandsdienstbezüge und den Zweck informiert ist.

(6) Zu den Dienstbezügen gehören:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
3. die Amts- und Stellenzulagen,
4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste neben der Empfängerin oder dem Empfänger von Auslandsdienstbezügen berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(7) (weggefallen)

§ 5a Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten

(1) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte in dem Zeitraum, für den der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, erwerbstätig, so wird das Nettoerwerbseinkommen, das die Ehegattin oder der Ehegatte aus einer in diesem Zeitraum ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt hat, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet. Dies gilt nur, soweit das Nettoerwerbseinkommen für diesen Zeitraum die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt. Die Anrechnung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Bei einem Dienortwechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird das erzielte Nettoerwerbseinkommen grundsätzlich getrennt nach Dienorten betrachtet.

(2) Das Nettoerwerbseinkommen ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),
2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),
3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und
4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird der erhöhte Auslandszuschlag zunächst vorläufig auf der Grundlage der Einkünfte im vorangegangenen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags hat die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten durch Vorlage des Steuerbescheids für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum nachzuweisen. Für die endgültige Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist der Steuerbescheid vorzulegen, der den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags geringer als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so besteht bei Nachweis der zweckgerechten Verwendung des erhöhten Auslandszuschlags ein Nachzahlungsanspruch auf den nicht anrechnungsfreien Teil des erhöhten Auslandszuschlags. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags höher als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so ist der nicht anrechnungsfreie Teil des erhöhten Auslandszuschlags ganz oder teilweise zurückzufordern. Weist die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags nach, dass die Steuerfestsetzung, die den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst, Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einbezieht, die ausschließlich mit Tätigkeiten erzielt wurden, die vor dem Beginn oder nach dem Ende des Gewährungszeitraums des erhöhten Auslandszuschlags erbracht wurden, so kann von der Berücksichtigung der betreffenden Einkünfte abgesehen werden.

§ 6 Erhöhter Auslandszuschlag für weitere Berechtigte

Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt und denen kein erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete nach § 5 zusteht, können nach § 53 Absatz 6 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes einen erhöhten Auslandszuschlag von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland auch für die in § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personen erhalten. Dies gilt nur soweit diese im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder von Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers von Auslandsdienstbezügen mitwirken. § 5 Absatz 6 und § 5a gelten entsprechend.

§ 7 Übergangsregelung aus Anlass der Zwölften Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Bis zum 31. Januar 2022 sind die Anlagen in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 859 - 864)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Albanien	Tirana	11
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	10
4	Bulgarien	Sofia	8
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	3
9		Bordeaux	2
10		Lyon	2
11		Marseille	2
12		Straßburg	2
13	Griechenland	Athen	4
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	5
17	Italien	Rom	1
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	15
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	6
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	3
25	Moldau, Republik	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	10
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	9
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	6

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
34		Danzig	6
35		Krakau	5
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	9
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	11
42		Jekaterinburg	13
43		Kaliningrad	11
44		Nowosibirsk	15
45		St. Petersburg	11
46	Schweden	Stockholm	4
47	Schweiz	Bern	3
48		Genf	2
49	Serbien	Belgrad	9
50	Slowakische Republik	Pressburg	5
51	Slowenien	Laibach	4
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	1
54		Las Palmas de Gran Canaria	1
55		Malaga	1
56		Palma de Mallorca	1
57	Tschechische Republik	Prag	4
58	Türkei	Ankara	7
59		Antalya	6
60		Istanbul	5
61		Izmir	5
62	Ukraine	Kiew	12
63		Donezk	17
64	Ungarn	Budapest	3
65	Vereinigtes Königreich	London	2
66		Edinburgh	3
67	Weißrussland	Minsk	12
68	Zypern	Nikosia	7
Abschnitt 2 Afrika			
69	Ägypten	Kairo	17

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
70	Algerien	Algier	14
71	Angola	Luanda	18
72	Äthiopien	Addis Abeba	18
73	Benin	Cotonou	19
74	Botsuana	Gaborone	16
75	Burkina Faso	Ouagadougou	20
76	Burundi	Bujumbura	20
77	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
78	Dschibuti	Dschibuti	20
79	Eritrea	Asmara	20
80	Gabun	Libreville	20
81	Ghana	Accra	18
82	Guinea	Conakry	20
83	Kamerun	Jaunde	20
84	Kenia	Nairobi	15
85	Kongo	Brazzaville	20
86	Kongo, Demokratische Republik	Kinshasa	20
87	Liberia	Monrovia	20
88	Libyen	Tripolis	20
89	Madagaskar	Antananarivo	20
90	Malawi	Lilongwe	18
91	Mali	Bamako	20
92	Marokko	Rabat	11
93	Mauretanien	Nouakchott	20
94	Mosambik	Maputo	17
95	Namibia	Windhuk	11
96	Niger	Niamey	20
97	Nigeria	Abuja	20
98		Lagos	20
99	Ruanda	Kigali	19
100	Sambia	Lusaka	14
101	Senegal	Dakar	18
102	Sierra Leone	Freetown	20
103	Simbabwe	Harare	20
104	Sudan	Khartum	20
105	Südafrika	Pretoria	8
106		Kapstadt	11

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
107	Südsudan	Dschuba	20
108	Tansania	Daressalam	19
109	Togo	Lomé	20
110	Tschad	N´Djamena	20
111	Tunesien	Tunis	10
112	Uganda	Kampala	15
Abschnitt 3 Amerika			
113	Argentinien	Buenos Aires	10
114	Bolivien	La Paz	15
115	Brasilien	Brasilia	11
116		Porto Alegre	11
117		Recife	10
118		Rio de Janeiro	13
119		São Paulo	12
120	Chile	Santiago de Chile	12
121	Costa Rica	San José	11
122	Dominikanische Republik	Santo Domingo	13
123	Ecuador	Quito	11
124	El Salvador	San Salvador	18
125	Guatemala	Guatemala City	16
126	Haiti	Port-au-Prince	20
127	Honduras	Tegucigalpa	20
128	Jamaika	Kingston	18
129	Kanada	Ottawa	4
130		Montreal	5
131		Toronto	4
132		Vancouver	4
133	Kolumbien	Bogotá	10
134	Kuba	Havanna	20
135	Mexiko	Mexiko City	11
136	Nicaragua	Managua	18
137	Panama	Panama	14
138	Paraguay	Asunción	13
139	Peru	Lima	13
140	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
141	Uruguay	Montevideo	10
142	Venezuela	Caracas	19

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
143	Vereinigte Staaten	Washington	6
144		Atlanta	7
145		Boston	5
146		Chicago	6
147		Houston	6
148		Los Angeles	5
149		Miami	5
150		New York	7
151		San Francisco	6
Abschnitt 4 Asien			
152	Afghanistan	Kabul	20
153	Armenien	Eriwan	12
154	Aserbaidtschan	Baku	14
155	Bahrain	Manama	18
156	Bangladesch	Dhaka	20
157	Brunei	Bandar Seri Begawan	14
158	China	Peking	13
159		Chengdu	16
160		Hongkong	11
161		Kanton	15
162		Shanghai	13
163		Shenyang	19
164	Georgien	Tiflis	13
165	Indien	Neu Delhi	15
166		Bangalore	14
167		Chennai	15
168		Kalkutta	15
169		Mumbai	13
170	Indonesien	Jakarta	14
171	Irak	Bagdad	20
172		Erbil	20
173	Iran	Teheran	20
174	Israel	Tel Aviv	12
175	Japan	Tokyo	11
176		Osaka-Kobe	12
177	Jemen	Sanaa	20
178	Jordanien	Amman	14

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
179	Kambodscha	Phnom Penh	20
180	Kasachstan	Nur-Sultan	15
181		Almaty	14
182	Katar	Doha	13
183	Kirgisistan	Bischkek	18
184	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
185	Korea, Republik	Seoul	10
186	Kuwait	Kuwait	13
187	Laos	Vientiane	17
188	Libanon	Beirut	17
189	Malaysia	Kuala Lumpur	9
190	Mongolei	Ulan Bator	20
191	Myanmar	Rangun	20
192	Nepal	Kathmandu	20
193	Oman	Maskat	14
194	Pakistan	Islamabad	17
195		Karachi	18
196	Philippinen	Manila	14
197	Saudi-Arabien	Riad	18
198		Djidda	17
199	Singapur	Singapur	10
200	Sri Lanka	Colombo	14
201	Syrien	Damaskus	19
202	Tadschikistan	Duschanbe	19
203	Thailand	Bangkok	14
204	Turkmenistan	Aschgabat	18
205	Usbekistan	Taschkent	19
206	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	13
207		Dubai	12
208	Vietnam	Hanoi	16
209		Ho-Chi-Minh-Stadt	18
Abschnitt 5 Australien und Neuseeland			
210	Australien	Canberra	9
211		Sydney	8
212	Neuseeland	Wellington	8
Abschnitt 6 Weitere Dienstorte			

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
213		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	17
214		Taipei (Taiwan)	12

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 865 - 866)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
Abschnitt 1 Europa			
1	Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des-Maures/Draguignan	4
2		Nancy/Toul	3
3		Rochefort	3
4	Italien	Catania/Sigonella/Lentini/Motta Sant ´Anastasia	4
5		Ghedi	4
6		La Spezia	2
7		Neapel/Giugliano	3
8		Poggio Renatico/Ferrara	4
9		Turin	2
10	Litauen	Rukla	9
11	Polen	Stettin	5
12	Spanien	Albacete	3
13		Betera	2
14		Rota	2
15		Saragossa	3
16		Sevilla	2
17		Valencia	2
18	Tschechische Republik	Vyškov	5
19	Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	4
20		Bicester	3
21		Blackwater	3
22		Blandford	4
23		Brize Norton	3
24		Bristol	3
25		Camberley	3
26		Coningsby	4
27		Culdrose/Helston	3

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
28		Fareham	3
29		High Wycombe/Waters Ash	3
30		Honington	3
31		Huntingdon	3
32		Innsworth	3
33		Lossiemouth	4
34		Plymouth	3
35		Portsmouth	3
36		Preston/Warton	3
37		Salisbury	4
38		Shrivenham/Swindon	3
39		Warminster	4
40		Yeovil	4
Abschnitt 2 Amerika			
41	Kanada	Cold Lake	9
42		Southport/Portage la Prairie	9
43		Winnipeg	9
44	Vereinigte Staaten	Alamogordo (New Mexico)	8
45		Charleston AFB (South Carolina)	6
46		Colorado Springs (Colorado)	7
47		Dallas (Texas)	9
48		Dayton (Ohio)	7
49		El Paso/Fort Bliss (Texas)	8
50		Fort Benning (Georgia)	8
51		Fort Gordon (Georgia)	8
52		Fort Huachuca (Arizona)	10
53		Fort Leavenworth (Kansas)	9
54		Fort Leonard Wood (Missouri)	10
55		Fort Rucker/Enterprise (Alabama)	9
56		Fort Sill (Oklahoma)	9
57		Goodyear/Phoenix (Arizona)	8
58		Huntsville/Redstone AFB (Alabama)	8
59		Jacksonville/Mayport (Florida)	8
60		Kirtland AFB/Albuquerque (New Mexico)	8
61		Maxwell/Montgomery (Alabama)	8

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
62		Orlando (Florida)	6
63		Panama City/Tyndall AFB (Florida)	8
64		Pensacola/Eglin AFB (Florida)	8
65		Reston/Dulles AFB (Virginia)	7
66		San Diego (Kalifornien)	6
67		Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	9
68		Tampa (Florida)	6
69		Tucson (Arizona)	8
70		Wright Patterson AFB (Ohio)	7